



Bundesverband e.V.

Stellungnahme des AWO Bundesverbandes

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
(BMAS) zur Neunten Verordnung zur Änderung der
Beschäftigungsverordnung
vom 09.10.2026

Stand: 15.10.2026

Stellungnahme

Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz aus dem Jahr 2023 wurde die Westbalkanregelung entfristet und das Kontingent von 25.000 auf 50.000 Visa pro Jahr erhöht. Die Westbalkanregelung erleichtert Arbeitsmarktmigration und führt zu nachhaltiger Beschäftigung in Deutschland. Das erhöhte Kontingent wird seit dem 01. Juni 2024 rege von Staatsangehörigen aus Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien genutzt, die die Arbeitsmigration nach Deutschland suchen. Voraussetzung ist ein konkretes Arbeitsplatzangebot aber keine anerkannte berufliche Qualifikation. Eine Studie aus dem Jahr 2020 vom BMAS ermittelte, dass rund 58 Prozent der Personen, die als Arbeitskräfte kamen, als Fachkräfte, Spezialist*innen oder Expert*innen arbeiteten – obwohl keine formale Anerkennung ihrer beruflichen Qualifikation Voraussetzung für den Zugang war.¹

Die tatsächliche Nachfrage übersteigt das jetzige Kontingent deutlich. Im Dezember 2025 musste die Bundesagentur für Arbeit rund 18.000 Anfragen ablehnen, weil das Kontingent ausgeschöpft war. Das spricht dafür, dass die Erhöhung den Zugang erweitert hat, aber den Bedarf an diesem Arbeitsmarktzugang nicht vollständig deckt.

Andererseits zeigte die Studie aus dem Jahr 2020 aber auch, dass in den Jahren 2016 und 2017 44.093 Visa durch die deutschen Auslandsvertretungen erteilt wurden, aber insgesamt nur 36.050 Personen mit den Daten der Bundesagentur für Arbeit verknüpft wurden. Die Anzahl der in Deutschland über die Westbalkanregelung Beschäftigten ist daher vermutlich geringer als die Anzahl vergebener Visa, weil nicht jede Person, die ein Visum erhalten hat, auch tatsächlich nach Deutschland eingereist ist. So kann die lange Bearbeitungsdauer zwischen Antragstellung und Erteilung der Visa dazu geführt haben, dass viele Beschäftigungszusagen hinfällig wurde. Auch können sich die persönlichen Lebensumstände der Betroffenen verändert haben. Die verknüpften Daten zeigen, dass für einen Teil der Personen mehrere Anträge auf Vorabzustimmung gestellt wurden, von denen sogar teilweise mehrere positiv beschieden wurden. Es mag sein, dass wegen des Ablaufs der Gültigkeit einer Vorabzustimmung ein neuer Antrag auf Vorabzustimmung erforderlich war.

Das Kontingent soll nun wieder auf 25.000 Visa pro Jahr zurückgesetzt werden. Laut Referentenentwurf ist es das Ziel, die Erwerbsmigration unabhängig von der Qualifikation zu reduzieren. Das reduzierte Kontingent soll dazu beitragen, das inländische Arbeitspotenzial verstärkt bei der Besetzung von freien Arbeitsstellen zu berücksichtigen. Eine aktuelle Studie liegt nicht vor, die bewertet, wie sich die Erhöhung des Kontingents auf die Beschäftigung in Deutschland ausgewirkt hat.

Ob die Regelung zu einer Entlastung auf dem Arbeitsmarkt führt, ist schwierig zu

¹ [Forschungsbericht BMAS 2020 zur Evaluation der Westbalkanregelung](#)

bewerten. Eine Reduzierung des Kontingents kann den Wettbewerb um einzelne Helferstellen begrenzen. Sie ist aber kein nachgewiesenes Instrument, um die Arbeitslosigkeit in Deutschland insgesamt zu senken. Dafür müsste zunächst untersucht werden, in welchen Berufen und Regionen, die über die Westbalkanregelung Beschäftigten arbeiten, wie viele von ihnen Helfertätigkeiten ausüben und ob die entsprechenden Stellen tatsächlich von bereits in Deutschland lebenden Arbeitsuchenden besetzt werden könnten.

Eine belastbare Bewertung sollte deshalb nicht allein die Zahl der Arbeitslosen der Zahl der Zugewanderten gegenüberstellen. Entscheidend ist, ob die Qualifikationen, Berufe und regionalen Arbeitsmärkte tatsächlich übereinstimmen und welche Beschäftigungseffekte eine Kontingentreduzierung hätte.

Die geplante **Halbierung des Kontingents der Westbalkanregelung** von 50.000 auf 25.000 birgt angesichts der fehlenden Untersuchung eine erhebliche Ambivalenz für den deutschen Arbeitsmarkt. Einerseits kann sie politisch als Steuerungs- und Entlastungsinstrument fungieren, andererseits droht sie, die ohnehin drastischen Engpässe bei fehlenden Fach- und Arbeitskräften massiv zu verschärfen.

Für die AWO steht fest, dass die Befürchtung einer ungesteuerten Zuwanderung bei diesem Instrument unbegründet ist. Die Westbalkanregelung knüpft den Marktzugang zwingend an das **Vorliegen eines konkreten, verbindlichen Arbeitsplatzangebotes** – ohne bestehenden Arbeitsvertrag findet keinerlei Zuwanderung statt. Zudem belegen wissenschaftliche Evaluierungen, unter anderem des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB)², die hohe Nachhaltigkeit dieser Regelung. Sie führt nachweislich zu stabilen, sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen und nicht zu einer Abwanderung in die sozialen Sicherungssysteme.

Dennoch fehlt es im aktuellen politischen Diskurs an einer transparenten und validen Datengrundlage, um die weitreichenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Folgen einer Kontingentskürzung abschließend zu bewerten. Wir fordern die politischen Entscheidungsträger daher nachdrücklich auf, auf Basis gesicherter Fakten zu agieren, anstatt ein sicheres und bewährtes Instrument der gesteuerten Arbeitsmigration ohne Not einzuschränken.

² <https://doku.iab.de/kurzber/2020/kb1620.pdf>